

# Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband LIMBURG

## Abschnitt 1 – Selbstverständnis

### Präambel

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Kolpings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

### § 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Das Kolpingwerk in der Diözese Limburg ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Limburg. Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg ist Frankfurt.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg ist eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, das Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
  - a) der Volks- und Berufsbildung,
  - b) der Jugendhilfe,
  - c) der Altenhilfe,
  - d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - e) der Religion,
  - f) des Schutzes von Ehe und Familie,
  - g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

- zu a) offene Bildungsveranstaltungen; Zusammenarbeit mit dem Kolping-Bildungswerk und Unterstützung seiner Angebote,
  - zu b) Jugendbildungsmaßnahmen, Jugendfreizeiten und jugendpolitisches Engagement; Qualifizierungsangebote für Multiplikatoren und ehrenamtlich engagierte Jugendliche,
  - zu c) Seniorenbildungsmaßnahmen und Seniorenfreizeiten,
  - zu d) Unterstützung von internationalen Begegnungen und Partnerschaftsarbeit sowie Unterstützungsaktionen zu Gunsten internationaler Sozial- und Entwicklungshilfeprojekte, Stärkung des Bewusstseins für Leben in ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit in der Einen Welt,
  - zu e) offene spirituelle Angebote; religiöse Orientierung und Positionierung,
  - zu f) Familienfreizeiten; Vermittlung christlich-sozialer Werte für die Familie,
  - zu g) Förderung und Stärkung der Bereitschaft der Mitglieder zu ehrenamtlichem Engagement; Akquise neuer ehrenamtlich Tätiger mit der Bereitschaft zur Übernahme bürgerschaftlichen Engagements; Förderung der Spenden- und Mitwirkungsbereitschaft bei Aktionen und Projekten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Einrichtungen.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Kolpingwerk in der Diözese Limburg e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes Limburg fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Arbeitsweise und Strukturen**

Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland, Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung der Aktivitäten des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg mit den Kolpingfamilien und Bezirksverbänden,
- c) Mitarbeit und Mitwirkung in den Gremien der Mitverantwortung in der Diözese Limburg, Pflege des Kontakts zum Bischof von Limburg sowie zur Leitung der Diözese Limburg,

- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland, dem Landesverband Hessen und dem Landesverband Rheinland-Pfalz sowie der Region Mitte,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolphingsfamilien und Bezirksverbände,
- f) Vertretung und Mitwirkung im Landesverband Hessen und dem Landesverband Rheinland-Pfalz, in der Region Mitte sowie im Kolpingwerk Deutschland,
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,
- h) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO.

#### **§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg bedarf der Billigung durch den Bischof von Limburg. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen.
- (3) Die Kandidaturen für die Ämter des Diözesanpräses und der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Limburg. Das Amt des Diözesanpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (4) Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

### **Abschnitt 2 – Mitglieder**

#### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Die Kolphingsfamilien im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg sind dessen geborene Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg endet
  - a) bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Limburg, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus dem Internationalen Kolpingwerk,
  - b) durch Ausschluss.

Der Verlust der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – zieht automatisch die Rechtsfolgen einer Ausgliederung gemäß § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland nach sich. Insbesondere verliert die Kolphingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts verwiesen.

## **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Limburg ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein wichtiger Grund vorliegt,
  - b) es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg oder einer sonstigen Untergliederung im Kolpingwerk Deutschland oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,
  - c) es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,
  - d) sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Limburg unvereinbar ist,
  - e) es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung einzuholen,
  - f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Diözesanvorstand zu richten.
- (6) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
- (7) Der Ausschluss einer Kolpingsfamilie bewirkt zugleich eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut.

## **Abschnitt 3 – Kolpingsfamilie und Untergliederung**

### **§ 7 Kolpingsfamilien**

- (1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, (hier insbesondere die §§ 8 bis 12) des Organisations- und Namensstatuts und insbesondere § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes) verbindlich.

- (2) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet, Änderungen und/oder Ergänzungen ihrer Satzungen vom Bundespräsidium genehmigen zu lassen.
- (3) Darüber hinaus sind die Kolpingsfamilien verpflichtet,
  - a) das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg regelmäßig über ihre Aktivitäten zu informieren,
  - b) die Vertretung und Mitwirkung in dem jeweiligen Bezirksverband, im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg und im Kolpingwerk Deutschland auszuüben.
- (4) Beabsichtigt eine Kolpingsfamilie sich aufzulösen, ist dies unbeschadet der weiteren Regelungen in § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kolpingwerk Diözesanverband Limburg anzuzeigen.

## **§ 8 Untergliederung**

- (1) Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband.
- (2) Die Einteilung der Bezirksverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien und überörtlichen Ebenen im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg durch Beschluss des Diözesanvorstands. Die in einem Bezirksverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Bezirksverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg geben sich eine Satzung, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen darf. Die Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.
- (4) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg weitere selbständige Untergliederungen – insbesondere Einrichtungen – errichten.
- (5) Für sämtliche Untergliederungen im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und Namensstatut – verbindlich.
- (6) Das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg ist neben dem Kolpingwerk Deutschland berechtigt, Untergliederungen in seinem Bereich gemäß § 8 Organisationsstatut auszugliedern beziehungsweise gemäß § 9 Organisationsstatut zu rügen.

§§ 8 und 9 Organisationsstatut gelten mit der Maßgabe, dass das Verfahren gemäß § 8 Absätze 2 bis 8 dieser Satzung entsprechend anzuwenden ist.
- (7) Ergänzend zu § 8 Organisationsstatut kann eine Ausgliederung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Satzungszweck der Untergliederung oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Limburg unvereinbar ist.
- (8) Eine durch den Diözesanvorstand ausgesprochene Rüge ist auf der nächsten Diözesanversammlung bekannt zu geben.

## **Abschnitt 4 – Kolpingjugend**

### **§ 9 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung**

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Limburg.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung für die Kolpingsfamilien, die Bezirksverbände und für das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Limburg.

### **§ 10 Diözesankonferenz der Kolpingjugend**

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    2. die nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a) Ziffer 2 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendteams,
    3. je bis zu 4 Delegierte der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,
    4. je bis zu 4 Delegierte der Kolpingjugend eines Bezirksverbandes,
    5. ein Mitglied des Diözesanpräsidiums,
  - b) mit beratender Stimme die hauptberuflich Mitarbeitenden des Referates Kolpingjugend im Diözesanverband Limburg und die Mitglieder des Diözesanvorstands.
  - c) Einzuladen sind
    1. die Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland,
    2. die Vertreterin bzw. der Vertreter des BDKJ im Diözesanverband Limburg.
  - d) Die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen.
- (3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt.
- (4) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens ein Mal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 6 Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig. Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf.

- (5) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller unter Absatz 2 a) genannten Mitglieder einzuberufen. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere
  - a) Wahl der Mitglieder von Diözesanleitung und Jugendteam,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg,
  - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg,
  - d) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Limburg,
  - e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
  - f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Diözesanleitung und des Jugendteams der Kolpingjugend.

## **§ 11 Diözesanleitung der Kolpingjugend**

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg wahr.
- (2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, davon:
  - a) mit Sitz und Stimme
    - 1. bis zu 4 Diözesanleiterinnen oder Diözesanleitern,
    - 2. der Diözesan(jugend)präses,
    - 3. der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend,
  - b) mit beratender Stimme die hauptberuflich Mitarbeitenden des Referates Kolpingjugend im Diözesanverband Limburg.
- (3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von 3 Jahren die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter sowie den Diözesanjugendpräses beziehungsweise die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter der Kolpingjugend. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (4) Die Kandidatur des Diözesanjugendpräses beziehungsweise der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters der Kolpingjugend bedarf der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Limburg. Das Amt des Diözesanjugendpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (5) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens 4 Mal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 1 Woche vor dem Termin durch die Sprecherin / den Sprecher der Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die
  - a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg,

- b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
- c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg,
- d) Mitwirkung im BDKJ in der Diözese Limburg,
- f) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden.
- g) Beschäftigung mit dem Themenfeld: Prävention vor sexualisierter Gewalt innerhalb der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg.

## **§ 12 Jugendteam der Kolpingjugend**

- (1) Das Jugendteam unterstützt die Arbeit der Diözesanleitung. Es ist der Diözesankonferenz verantwortlich.
- (2) Dem Jugendteam gehören an:
  - a) mit Sitz und Stimme:
    - 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    - 2. 5 von der Diözesankonferenz auf 1 Jahr gewählte Mitglieder,
  - b) mit beratender Stimme die hauptberuflichen Mitarbeitenden des Referates Kolpingjugend im Diözesanverband Limburg.
- (3) Das Jugendteam kann weitere Fachleute als Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Das Jugendteam tagt mindestens 4 Mal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens 1 Woche vor dem Termin durch die Sprecherin / den Sprecher der Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Jugendteamsitzung ist beschlussfähig.
- (5) Das Jugendteam unterstützt die Diözesanleitung der Kolpingjugend, insbesondere
  - a) durch die Vorbereitung der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung sowie Positionsbestimmung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg,
  - b) bei der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz der Kolpingjugend,
  - c) bei der Umsetzung und Einbringung der Positionen der Kolpingjugend in die innerverbandliche Arbeit,
  - d) bei der Mitwirkung im BDKJ in der Diözese Limburg,
  - e) bei der Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden.

## **§ 13 Projektgruppen der Kolpingjugend**

- (1) Die Projektgruppen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend. Über die Aufgabenstellung der Projektgruppen entscheidet die Diözesankonferenz der Kolpingjugend. Zusammensetzung und Arbeitsweise der Projektgruppen regelt die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

- (2) Die Schwerpunkte der Projektgruppen der Kolpingjugend richten sich insbesondere nach den Leitsätzen der Kolpingjugend, den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben der Diözesankonferenz .
- (3) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann die Diözesanleitung der Kolpingjugend befristet zudem tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

## **Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg**

### **§ 14 Organe und Gremien**

- (1) Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg sind
  - a) die Diözesanversammlung,
  - b) der Diözesanvorstand,
  - c) das Diözesanpräsidium.
- (2) Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg sind die Diözesanfachgremien.
- (3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (4) Das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (5) Das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg sind gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (6) Gewählte Amtsträger/innen beziehungsweise Mitglieder der folgenden Organe und Gremien sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden:
  - a) Diözesanvorstand,
  - b) Diözesanpräsidium,
  - c) Diözesanfachgremien.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

## § 15 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg, sie ist eine Delegiertenversammlung.
- (2) Der Diözesanversammlung gehören an:
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands,
    2. 3 Delegierte je Kolpingsfamilie,
    3. je volle 100 Mitglieder einer Kolpingsfamilie eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter,
    4. je 2 Delegierte aus den Bezirksverbänden,
    5. die unter § 12 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 2 genannten Mitglieder des Jugendteams der Kolpingjugend,
    6. je 2 Vertreter/innen der Leitung der Kolpingjugend der Kolpingsfamilien.

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliederzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.
  - b) mit beratender Stimme die Referentin und / oder der Referent bzw. die Referentinnen und Referenten des Diözesansekretariats und die hauptberuflichen Mitarbeitenden des Referates Kolpingjugend im Diözesanverband Limburg.

Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen/Referenten des Diözesansekretariats bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.
  - c) Einzuladen sind die Vorsitzenden der Diözesanfachgremien.
- (3) Die Wahl der Delegierten der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände erfolgt in deren Mitgliederversammlungen. Die Wahl der Delegierten kann auch in den Mitgliederversammlungen an die entsprechenden Vorstände delegiert werden. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 17 beschlossene Wahlordnung entsprechend.
- (4) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere
  - a) Beschlussfassung über die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg,
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands,
  - d) Entgegennahme des Berichts des Diözesanvorstands über Stand und Entwicklung des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg und seiner Einrichtungen,
  - e) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg,
  - f) Entlastung des Diözesanvorstands,
  - g) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

- (5) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
- die / den Diözesanvorsitzende/n,
  - bis zu 2 stellvertretende Diözesanvorsitzende,
  - den Diözesanpräses,
  - die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter,
  - 5 weitere Diözesanvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg,
  - die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

- (6) Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 5 genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.
- (7) Die Diözesanversammlung findet mindestens 1 Mal jährlich statt. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Delegierten für die Diözesanversammlung oder 1/3 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (8) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem Beginn durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Limburg mitgeteilte Adresse der / des Delegierten zu senden.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Diözesanversammlung durch Beschluss. Auf Vorschlag des Diözesanvorstands wählt die Diözesanversammlung eine Tagungsleitung, die den / die Versammlungsleiter/in bei der Leitung der Diözesanversammlung unterstützt.
- (11) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg, die Vorstände der Kolpingsfamilien,

Bezirksverbände, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat vorliegen. Sie werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.

- (13) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 10% stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (14) Der Diözesanvorstand beruft für die Diözesanversammlung eine Antragskommission. Die Antragskommission besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu berufen. Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.
- (15) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu berufen. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.
- (16) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Diözesanvorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

- (17) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Wahlordnung ist Teil dieser Satzung und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 16 Diözesanvorstand**

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung und des Diözesanhauptausschusses durch und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig. Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanpräsidium weisungsbefugt.
- (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die / der Diözesanvorsitzende,

2. bis zu 2 stellvertretende Diözesanvorsitzende,
  3. der Diözesanpräses,
  4. der / die Geistliche Leiter/in,
  5. der / die hauptamtliche Diözesansekretär/in
  6. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
  7. die 5 weiteren Diözesanvorstandsmitglieder entsprechend § 15 Absatz 5 Buchstabe e),
  8. die Bezirksvorsitzenden bzw. soweit eine/r dieses Amt nicht annimmt, ein vom Bezirksvorstand aus seinen Reihen gewähltes Mitglied.
- b) mit beratender Stimme der / die hauptberufliche Diözesansekretär/in (sofern nicht gewählt), die Referentinnen / Referenten des Diözesansekretariates und der Kolpingjugend sowie Vertreter/innen des Diözesanverbands in den Landesgremien des Diözesanverbands, die der Diözesanvorstand als Mitglieder mit beratender Stimme beruft.
- c) Einzuladen sind die Vorsitzenden der Diözesanfachgremien, Personen, die vom Diözesanvorstand mit einer besonderen Aufgabe betraut wurden, sowie der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in der Einrichtungen des Diözesanverbands Limburg.

Der Diözesanvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die unter b) und c) genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Themen nicht teilnehmen.

- (3) Der Diözesanpräses und der / die Geistliche Leiter/in können hauptamtlich für das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg tätig sein.
- (4) Der Diözesanvorstand wählt den / die (hauptamtliche/n) Diözesansekretär/in. Über die Abberufung entscheidet der Diözesanvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind Mitglieder und bilden die Mitgliederversammlung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg.
- (6) Der Diözesanvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Diözesanvorstand kann Aufgaben an das Diözesanpräsidium, an einzelne Mitglieder des Diözesanpräsidiums oder an Diözesanfachgremien gemäß § 20 dauerhaft oder fallweise delegieren.
- (7) Der Diözesanvorstand tritt mindestens 3 Mal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern.
- (8) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Diözesanvorstands können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

- (9) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstands ist beschlussfähig.

- (10) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstands. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Sitzung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Diözesanvorstand durch Beschluss. Die / Der Diözesanvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstands für die Durchführung der Beschlüsse.
- (11) Die Beschlüsse des Diözesanvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Diözesanvorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Diözesanvorstands dem Beschluss zustimmen.

- (12) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehenen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Diözesanvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.
- (13) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

## **§ 17 Diözesanpräsidium**

- (1) Das Diözesanpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg. Es unterliegt den Weisungen des Diözesanvorstands und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:
  - mit Sitz und Stimme:
  - 1. die / der Diözesanvorsitzende,
  - 2. bis zu 2 stellvertretende Diözesanvorsitzende,
  - 3. der Diözesanpräses,
  - 4. der / die Geistliche Leiter/in,
  - 5. der / die hauptamtliche Diözesansekretär/in
  - 6. ein ehrenamtliches Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend, dessen Benennung der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf,
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanpräsidiums ist beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Diözesanpräsidiums können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diözesanpräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 18 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg**

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende und die 2 stellvertretenden Diözesanvorsitzenden vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg im Sinne des BGB.
- (2) Die / Der Diözesanvorsitzende und die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die/Der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden dürfen ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Diözesanvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Diözesanvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

## **§ 19 Diözesanfachgremien**

- (1) Diözesanfachausschüsse dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Diözesanfachausschüsse entscheidet der Diözesanvorstand.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen.
- (3) Die Schwerpunkte der Diözesanfachausschüsse richten sich insbesondere nach den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Diözesanvorstands.
- (4) Zur Abdeckung grundlegender im Programm / Leitbild abgesicherter Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg in Gesellschaft und Kirche sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Verbandes können die Diözesanversammlung und der Diözesanvorstand weitere dauerhaft tätige Beratungsgremien einrichten. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.
- (5) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

## **§ 20 Schiedsgericht**

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

## **Abschnitt 6 – Sonstiges**

### **§ 21 Rechtsträger**

- (1) Der „Kolpingwerk in der Diözese Limburg e.V.“ ist Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg. Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet, um mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke zugleich auch der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz1 Satz 2 AO.

- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Limburg soll nach Möglichkeit Zuwendungen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch den Rechtsträger in Empfang nehmen lassen.
- (3) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg.

## **§ 22 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph-Kolping-Stiftung mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanvorstands und des Diözesanpräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 9.4.2016 durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg in Limburg beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland am 4.6.2016 in Kraft.

Eine Satzungsergänzung (§ 11 (6) g) und eine Satzungsänderung (§ 15 (5)) wurden an der Diözesanversammlung am 19.06.2021 beschlossen. Die Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland erfolgte am 27./28.8.2021.